

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS UNTERWEIßBACHER BESENBINDER

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Unterweißbacher Besenbinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Unterweißbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Pflege der Traditionen unserer Vorfahren während der Unterweißbacher Kirmes
 - die Trachtenpflege und der Kirmesumzug stehen dabei im Mittelpunkt
 - die Erhaltung und der Ausbau langjähriger Traditionen (wie Ständchen, Auftritt des Kirmespfarrers etc.)
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung bei der Vorbereitung des Kirmesumzuges, dessen Durchführung und Nachbereitung
 - Pflege, Erhalt und ggf. Ersatzbeschaffung von Kostümfundus und der Requisiten der Bilder des Festumzuges
 - Erforschung und Publikation des historischen Bezugs der einzelnen Umzugsbilder
 - Fortführung des ortstypischen Handwerks des Besenbindens
 - Pflege des Liedgutes der Altvorderen

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitglieder in einer weiteren Versammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil einer Finanzordnung, welche sich der Verein gibt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem vertretungsberechtigten Vorstand,

- und bis zu 4 Beiräten.

Der 1. Vorstand der Kirmesgesellschaft Unterweißbach e.V. und der Verantwortliche des Vorstandes für den Umzug sind aufgrund ihres Amtes automatisch als Beiräte berufen. Sie sollten auch Mitglied des Fördervereins sein, zwingend erforderlich ist dies aber nicht. Bei Nichtmitgliedschaft haben sie lediglich beratende Funktion.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten der Wahl regelt eine Wahlordnung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erlass von Ordnungen, welche das Vereinsleben regeln
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Vorlage der Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Abrechnung des Haushaltsplanes ,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Vorbereitung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Einzelheiten zur Beschlussfassung zu Ausschlüssen von Mitgliedern siehe §4 Absatz (5). Die Regelungen zur Vereinsauflösung finden sich in §10 Abs. 1.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden alle 3 Jahre in Verbindung mit den Vorstandswahlen mindestens 2 Kassenprüfer bestimmt, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl der Kassenprüfer findet offen im Block durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Die Kassenprüfung erfolgt 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vereins im Amt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde am 27.März 2026 in Unterweißbach von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

Name/Vorname

Eigenhändige Unterschrift